

Strategische Umweltprüfung zum
Hochwasserrisikomanagementplan
gemäß § 75 WHG bzw. Artikel 7 der
Richtlinie 2007/60/EG über die Bewer-
tung und das Management von Hoch-
wasserrisiken für die Flussgebietseinheit
Warnow/Peene

Zusammenfassende Umwelterklärung gemäß
§ 14I Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	1
2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes.....	3
3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit.....	5
4 Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen.....	8
5 Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	9

1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Mit Inkrafttreten der europäischen Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie-HWRM-RL) am 26. November 2007 wurden die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, bis 22. Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) aufzustellen. Ziel der Richtlinie ist es, die Hochwasserrisiken auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern. Mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) wurde die HWRM-RL in nationales Recht überführt.

Für den Hochwasserrisikomanagement-Plan (HWRM-Plan) für die Flussgebietseinheit (FGE) Warnow/Peene ist nach § 75 WHG in Verbindung mit § 14b Abs. 1 Nr. 1 und der Anlage 3 Nr. 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine strategische Umweltprüfung (SUP) unter entsprechender Heranziehung der Verfahrensregelungen durchzuführen. Gegenstand der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Planes sowie das Aufzeigen von vernünftigen Alternativen.

Unter Federführung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg Vorpommern (LUNG M-V) wurde ein Umweltbericht zum HWRM-Plan für die FGE Warnow/Peene als wesentliche Grundlage für die erforderliche SUP gemäß §§ 14f-m UVPG erarbeitet. Die Durchführung der SUP zum HWRM-Plan erfolgte dabei in enger Abstimmung mit der SUP zum aktualisierten Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/Peene für den 2. Bewirtschaftungszeitraum gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Sowohl die inhaltliche Bearbeitung der SUP in der FGE Warnow/Peene als auch die Durchführung des SUP-Verfahrens erfolgte durch das LUNG M-V.

Nach der Erstellung des HWRM-Plans und des Umweltberichtes wurden die Entwürfe gemäß §§ 14h-i UVPG den zuständigen umwelt- und gesundheitsbezogenen Behörden sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht (AmtsBl. M-V 2015, S. 193). Der HWRM-Plan einschließlich des Umweltberichtes wurde sowohl im Internet veröffentlicht als auch analog über einen Zeitraum von zwei Monaten vom 22.04.2015 bis zum 22.06.2015 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gemäß § 14k UVPG durch das LUNG M-V die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überprüft. Das Ergebnis wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des HWRM-Planes für die FGE Warnow/Peene berücksichtigt.

Zur Bekanntgabe des angenommenen HWRM-Plans gehört eine zusammenfassende Umwelterklärung, die gemäß § 14l Abs. 2 Nr. 2 UVPG mit dem Plan zur Einsicht auszulegen ist.

Gegenstand dieser Erklärung sind Erläuterungen, wie Umwelterwägungen in den HWRM-Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht einschließlich der Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden und Öffentlichkeit berücksichtigt wurde sowie die Darlegung der Auswahlgründe für die Annahme des HWRM-Plans. Diese Erklärung wird hiermit vorgelegt.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans den Abschluss des SUP-Verfahrens und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des HWRM-Plans genommen haben.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes

Die HWRM-RL zielt darauf ab, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu verringern.

In der FGE Warnow/Peene wurden gemäß § 73 WHG Gebiete festgelegt, in denen ein potenzielles, signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann.

Auf der Basis des bewerteten Hochwasserrisikos und der erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, welche in den Schlussfolgerungen die Betroffenheit in Bezug auf menschliche Gesundheit, Umwelt, wirtschaftliche Tätigkeiten und kulturelles Erbe getrennt nach den Hochwasserszenarien mit niedriger (oder Extremereignis), mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit darstellen, wurde für die FGE Warnow/Peene ein HWRM-Plan erarbeitet.

Inhalt des HWRM-Plans sind angemessene und an das gefährdete Gebiet angepasste Ziele und Maßnahmen, mit denen die Hochwasserrisiken reduziert werden können.

Die Maßnahmenauswahl ist auf der Basis des gemeinsamen, standardisierten Maßnahmenkataloges der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchgeführt worden, in dem auch die Maßnahmen der WRRL gelistet sind. Die Maßnahmen Erfassung erfolgt dabei für die einzelnen Risikogebiete und wird zur Berichterstattung an die EU entsprechend zusammengefasst.

Zur Identifizierung der Maßnahmen, die zu Synergien zwischen WRRL und HWRM-RL führen können, wurden die Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog bezüglich ihrer Wirkungen auf die Zielerreichung der jeweils anderen Richtlinie gekennzeichnet. Konflikte zwischen den Zielen beider Richtlinien, wie beispielsweise bei der Umsetzung der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ggf. ist im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurde, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung durchgeführt, der sämtliche vorliegende Maßnahmenmeldungen zugrunde lagen. Aufgrund des angestrebten einheitlichen methodischen Rahmens für die SUP des HWRM-Plans und des Maßnahmenprogramms gemäß WRRL wurde für beide Umweltberichte ein einheitliches schutzgutbezogenes Zielsystem verwendet.

Einen wesentlichen Bestandteil der SUP bildete dabei die vom 05.03.2014 bis 28.03.2014 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu wurden auf der Grundlage eines Vorschlags für einen Untersuchungsrahmen jeweils

Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den HWRM-Plan berührt wird. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen 17 Stellungnahmen (u. a. von Naturschutz-, Forst-, Raumordnungs-, Straßenbau- und Denkmalschutzbehörden, Verbänden etc.) hat die federführende Behörde (LUNG M-V) über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des HWRM-Planes überwiegend neutrale und positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Ausnahme ergibt sich bei der Betrachtung der unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologischen Fundstellen, für die ein potenziell negativer Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes nicht ausgeschlossen werden konnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich bspw. durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Maßnahmen die entsprechenden Zielkonflikte in der Regel lösen oder zumindest minimieren lassen.

Prinzipiell war bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades des HWRM-Planes die Umweltauswirkungen vielfach erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. möglicher Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Bei möglichen Zielkonflikten, v. a. im Bereich der Maßnahmen des „Technischen Hochwasserschutzes“, sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden- und Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum HWRM-Plan für die FGE Warnow/Peene wurde als zentrales Dokument der SUP in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Frühjahr 2014 wurden entsprechende Stellungnahmen eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt (Scoping-Verfahren). Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorlagen, erfolgte die Erstellung des Umweltberichtes in einem Prozess parallel zur Erstellung des HWRM-Planes.

Die Entwürfe von HWRM-Plan und Umweltbericht wurden den vom Plan berührten Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens vom 22.04.2015 bis 22.06.2015 zugänglich gemacht.

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde folgendermaßen sichergestellt:

- Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt M-V 2015, S. 193. Darüber hinaus wurde die Veröffentlichung der Entwürfe auf den Internetseiten des LUNG bekannt gemacht ([-> Link auf die Seite Hochwasserrisikomanagementrichtlinie / Aktuelles](#)).
- Die Beteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung der Entwürfe im Zeitraum vom 22.04.2015 bis zum 22.06.2015 im LUNG. Die digitalen Unterlagen wurden ebenfalls in den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Landwirtschaft (StÄLU) Mittleres Mecklenburg, Vorpommern und Mecklenburgische Seenplatte im angegebenen Zeitraum zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus waren die Dokumente über den gesamten Anhörungszeitraum über das Internet abrufbar.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.06.2015 wurden die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum HWRM-Plan und zum Umweltbericht wurden dazu vollständig gesichtet und bezüglich der vorgebrachten Einzelforderungen systematisiert. Zu jedem einzelnen Argument hinsichtlich eines Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches wurde ein Kommentar oder eine Erwiderung formuliert, die entweder zur Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der jeweiligen Einzelforderung führte. Die entsprechende Dokumentation kann dem Anhang entnommen werden (Link: http://www.fis-wasser-mv.de/hwrmr/Abwaegung_Warnow_Peene.pdf).

Zum Umweltbericht/HWRM-Plan gingen insgesamt 6 Stellungnahmen mit 13 Einzelforderungen ein, von denen eine Einzelforderung einen Bezug zum Umweltbericht aufwies. Die Mehrzahl der Einwendungen betrafen den HWRM-Plan an sich, hier u. a. die in der FGE zur Anwendung kommenden Maßnahmentypen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Stellungnahmen wurde durch die die SUP und die Erstellung des Umweltberichtes begleitende Behörde (LUNG M-V) getroffen.

Einige Einzelforderungen zum HWRM-Plan beinhalteten Hinweise zu regionalen Besonderheiten, die bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Der überwiegende Teil der Stellungnahmen zum HWRM-Plan bezog sich auf spezifische Themen und örtliche Situationen, die aufgrund des überörtlichen Bezugsrahmens nicht Gegenstand des HWRM-Plans sind. So wurde u.a. von einer Straßenbaubehörde geäußert, dass die Informationen zur HWRM-Planung zu allgemein gehalten sind, um unmittelbare Betroffenheiten straßenbaulicher Belange erkennen zu können. Im Falle eines Energieversorgungsunternehmens ist dargelegt worden, dass durch die Vielzahl und dezentrale Verteilung der Anlagen eine hochwassersichere Gestaltung nicht vollumfänglich möglich ist. Ein Wasser- und Bodenverband führte in seiner Stellungnahme den Wunsch/die Forderung nach rechtlichen Regelungen und Verfahren zu Festlegungen bei der Unterhaltung von Fließgewässern und weitere Unterstützung bei der Finanzierung vorgesehener Maßnahmen auf.

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass auf Grund der übergeordneten Planungsebene des Hochwasserrisikomanagements die zur Anwendung kommenden Maßnahmentypen in verallgemeinernder Form im HWRM-Plan dargestellt wurden. Wie diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden (Detail- bzw. Einzelmaßnahmen), ist den nachgelagerten konkreten Planungsschritten vorbehalten und nicht Gegenstand des HWRM-Plans.

Aufgrund der stark aggregierten Maßnahmenplanung und der Größe des Planungsraumes war im Rahmen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen eine Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten oder Umweltziele nicht sachgerecht. Im Gegensatz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren handelt es sich nicht um konkrete Einzelmaßnahmen, sondern um die Gesamtwirkung eines Plans, also um die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen. Erst im Zulassungsverfahren ist eine konkrete Prüfung von Umweltwirkungen (z. B. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) unter Einbeziehung regionaler bzw. lokaler Gegebenheiten sinnvoll. Insofern zeigt der Plan Erkenntnis- und Leistungsgrenzen auf.

Substanzielle, inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich, da lediglich eine Stellungnahme abgegeben worden ist, die Bezug zu raumordnerischen Vorgaben der durch die FGE berührten Planungsregion Vorpommern genommen hat, denen der Umweltbericht entspricht. Die Berücksichtigung der aktuellen Maßnahmenmeldung (Juli 2015) führte dazu, dass ein Maßnahmentyp in zwei Planungseinheiten zusätzlich aufgenommen worden ist (Handlungsbereich Sonstige Vorsor-

ge/Risikovorsorge). Für die zusammenfassende gesamträumliche Bewertung der Umweltauswirkungen hatte das keine Relevanz.

Im Hochwasserrisikomanagementplan wurden insbesondere redaktionelle Änderungen vorgenommen, die u.a. mit der Aktualisierung der Maßnahmenmeldungen in den Risikogebieten zusammenhängen (Berücksichtigung des aktuellen Daten- und Auswertungsstandes, Juli 2015 gegenüber dem Stand März 2015).

Es sind ebenfalls Ergänzungen erfolgt, dass im vorgelegten Plan keine konkreten Einzelmaßnahmen enthalten sind. Es wurden die Maßnahmentypen angesprochen, für die eine Umsetzung von Maßnahmen in den Risikogebieten beabsichtigt ist und sukzessive je nach Haushaltsslage und Genehmigungserteilung erfolgen kann.

Abschließend ist zu erwähnen, dass im Juni 2015 ein Screening zu Entwürfen von Hochwasserrisikomanagementplänen der BRD durchgeführt wurde (Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes-UBA). Dieses Screening hat Entwürfe auf ihre Richtlinienkonformität überprüft und darauf aufbauend Hinweise bzw. Empfehlungen gegeben, wie entsprechende Inhalte in den Plänen besser dargestellt bzw. zielführend ergänzt werden können. Insofern wurden auch Anpassungen in Form von redaktionellen Änderungen im HWRM-Plan der FGE Warnow/Peene vorgenommen, die sich u. a. in zusätzlichen Erläuterungen zur besseren Verständlichkeit der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos widerspiegeln.

4 Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Im HWRM-Plan werden alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements in der FGE betrachtet. Der HWRM-Plan ist damit ein zentrales Instrument zur Verringerung der hochwasserbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Bearbeitungsräumen/Planungseinheiten. Die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen(typen) trägt maßgeblich zur Erreichung der gesetzten Ziele für das Hochwasserrisikomanagement bei.

Bei der Auswahl der Maßnahmentypen in den Bearbeitungsräumen wurden Alternativen geprüft und es wurde abgewogen, welche Maßnahmen(typen) in dem betroffenen Raum umgesetzt werden sollen und welche nicht, z. B. die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen oder der Ausbau, die Ertüchtigung bzw. der Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen. Eine Alternativenprüfung ist somit bereits integraler Bestandteil des Prozesses der Aufstellung des HWRM-Plans.

Der HWRM-Plan enthält damit idealtypische Maßnahmen(typen) zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten. In welcher Form die gewählten Maßnahmentypen schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten.

Im Umweltbericht zum HWRM-Plan werden rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte dargelegt. Diese sind bei nachgelagerten Planungen, u. a. bei der abschließenden Standort- und Maßnahmenwahl, zu berücksichtigen.

Die lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, sind in den nachgeordneten Verfahren Alternativen zu prüfen.

Änderungen und Anpassungen können erforderlichenfalls – unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung des HWRM-Planes auf Grundlage von § 75 Abs. 6 Satz 3 WHG – aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Die Annahme des HWRM-Plans nach § 14I UVPG wird im Amtsblatt M-V bekannt gemacht. Der HWRM-Plan mit Umweltbericht und zusammenfassender Umwelterklärung liegen zur Einsicht aus. Zusätzlich sind die Dokumente auf den einschlägigen Internetseiten des LUNG veröffentlicht (Link: <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm>).

5 Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des HWRM-Plans ergeben, sind gemäß § 14m UVPG zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Zur Erfüllung der Anforderungen können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden (§ 14m Abs. 5 UVPG). In der FGE Warnow/Peene sind das insbesondere die Pegelmessnetze der Landes und des Bundes (an Bundeswasserstraßen) oder die umfangreichen Messprogramme im Zusammenhang mit der Bewertung und Überwachung des Gewässerzustands nach WRRL.

Im Rahmen der Überprüfung des HWRM-Plans werden ggf. alle sechs Jahre Anpassungen und Nachbesserungen zur Überwachung vorgenommen.